

Berufs- und Ehrenkodex des VVU

Allgemeine Berufspflichten

1. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, objektiv, unvoreingenommen und unparteiisch aus.
2. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) tragen Verantwortung für ein hohes professionelles Niveau der Beherrschung der Allgemein- und Fachsprachen, die sie vertreten, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht.
3. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen.
4. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer betätigen sich nur in Fachgebieten, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Ablehnungen von Aufträgen erklären sie unverzüglich.
5. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tragen Sorge für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation.
6. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Umgang mit Gerichten und Behörde: Auftragsannahme, Auftragserfüllung und Auftragsablehnung

7. Gegenüber Gerichten und Behörden verhalten sich allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tadellos.
8. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer führen erteilte Aufträge grundsätzlich persönlich aus. Sie geben erteilte Aufträge nur mit Einwilligung des Auftraggebers weiter. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer halten Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und in vollem Umfang zu unterrichten.

Umgang mit anderen Auftraggebern: Auftragsannahme, Auftragserfüllung und Auftragsablehnung

9. Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze.
10. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind in der Auftragsannahme frei.
11. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ihre Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten würden.
12. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ein ihnen

zugemutetes Verhalten gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung verstoßen.

Umgang mit Kollegen

13. Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität, Solidarität und Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.
14. In Streitfällen ist die Ehrenkommission des Verbandes zuständig

Verhalten in der Öffentlichkeit

15. Die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Das Rundsiegel zum Zwecke der Beglaubigung darf ausschließlich von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern benutzt werden.
16. Neben der Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ dürfen andere Titel und Berufsbezeichnungen nur dann geführt werden, wenn dies in Deutschland rechtlich zulässig ist.
17. Die Mitglieder des Verbandes sind zur Einhaltung des Ehrenkodex verpflichtet. Ein Verstoß gegen den Berufs- und Ehrenkodex wird sanktioniert und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.

Esslingen, 2.6.2010